

Satzung

der Ortsgemeinde Waldsee über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 10.11.2017

Der Gemeinderat Waldsee hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 21) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO (Gestaltungssatzung) untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Ortsgemeinde ein Geldbetrag (Ablösebetrag) nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt wird. Die Ortsgemeinde wird den Ablösebetrag für die Bereitstellung öffentlicher Stellplätze und Parkplatzeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherren auf Ablösung ihrer Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Stellplätze einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
Der Ablösebetrag wird auf 8.000,00 Euro je Stellplatz festgesetzt.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrags wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 16.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Waldsee, den 10.11.2017
Ortsgemeinde Waldsee



Otto Reiland
Ortsbürgermeister

